

Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte

Zum Verhältnis von Recht und Geschichtsschreibung – Juristische Begrifflichkeiten außerhalb der juristischen Quellen am Beispiel der völkerrechtlichen *deditio* überliefert von Titus Livius (Liv. 1.38.1-3; 36.27-28)¹

Einleitung – Rechtsgeschichte im Studienplan

*Historia vero testis temporum, lux veritatis, vita memoriae, magistra vitae, nuntia vetustatis.*²

Mit dem Einstieg in die römische Rechtsgeschichte betreten Studierende der Rechtswissenschaften einen meist neuen und ungewohnten Weg, welcher jedoch, sofern die Studierenden dies zulassen, einen Weg eröffnet, der das dogmatische Verständnis der modernen Jurisprudenz zu erleichtern vermag. Dabei handelt es sich bei dem dogmatischen Verständnis um die Rechtsdogmatik, also um die Wissenschaft vom hier und jetzt geltenden Recht. Währenddessen befasst sich die Rechtsgeschichte mit dem Recht der Vergangenheit. Die Rechtsgeschichte definiert sich letztlich als die Rechtsdogmatik des heute nicht mehr geltenden Rechts.³ Innerhalb der Rechtsgeschichte wird zumeist zwischen der deutschen Rechtsgeschichte und der römischen Rechtsgeschichte unterschieden. Nicht nur zum besseren dogmatischen Verständnis, sondern auch wegen der Tatsache, dass das römische (Privat-)Recht die abendländische Rechtskultur nachhaltig geprägt hat, gehört die Vermittlung dieser Materie zum Grundstock einer vollständigen Juristenausbildung.⁴

Warum nun jedoch in einem Studienplan der „modernen“ Rechtswissenschaft, welcher neben Vorlesungen wie Schuldrecht, Handelsrecht oder auch Rechtsinformatik, auch die (antike) Rechtsgeschichte gelehrt werden soll, erscheint gerade dann als logisch und vor allem fördernd, wenn man sich die Entwicklung und die Vorgängerinstitute unserer modernen Rechtswissenschaft anschaut. An dieser Stelle kann bereits vorweggenommen werden, dass unserer heutiges Bürgerliches Gesetzbuch

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Referat des Autors, welches im WiSe 2019/20 im Seminar zum römischen Recht unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi gehalten wurde.

² Die Geschichte ist die Zeugin der Zeiten, das Licht der Wahrheit, das Leben der Erinnerung, die Lehrerin des Lebens, die Kündlerin der alten Zeit, *Marcus Tullius Cicero*, *De Oratore*, Buch II, 36.

³ *Muthorst*, *Grundlagen der Rechtswissenschaften*, 2. Aufl. München 2020, § 2 Rn. 28.

⁴ *Kaser/Knütell/Lohsse*, *Römisches Privatrecht*, 22. Aufl. München 2021, Vorwort zur 16. Auflage.

(BGB), welches am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, als ein Ergebnis resultierend aus der Auseinandersetzung mit dem römischen Privatrecht anzusehen ist.⁵ Das römische Rechtssystem und die von den Juristen entwickelten Normen, bilden das Grundgerüst, das die Zivilrechtsgesetzbücher Kontinentaleuropas und die ihnen nachempfunden Kodifikationen gemein haben.⁶

Des Weiteren lassen sich viele *termini technici* des römischen Privatrechts finden, die auch heute noch in der juristischen Alltags- bzw. Fachsprache zur Anwendung kommen. Man denke hierbei vor allem an: die *rei vindictio*⁷, der Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den Besitzer ohne Recht zum Besitz (§ 985 BGB); die *actio negatoria*⁸, die Klage des Eigentümers wegen Eingriffs in das Eigentum (§ 1004 BGB); die *condictio indebiti*⁹, der Rückforderungsanspruch aus einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB).

Den Zugang zum römischen Recht ermöglicht die Methode der Exegese antiker Rechtsquellen. Diese Texte sind in der Regel juristischer Natur, allerdings enthalten zuweilen auch literarische Texte Informationen zu Rechtsinstituten der Antike. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich anhand der völkerrechtlichen *dedictio* mit juristischer Materie, die außerhalb der klassischen juristischen Literatur geschrieben wurde. Anhand zweier Stellen des Geschichtenschreibers Titus Livius soll dem Leser exemplarisch eine Exegese von Textstellen nahegebracht werden. Dies stellt somit eine Vorlage für Seminararbeiten im Römischen Recht dar, wo zumeist anhand einer Exegese von Digestenstellen ein juristisches Problem analysiert werden soll. Der Beitrag dient daher dem interessierten Leser für Römische Rechtsgeschichte und der Arbeit an juristischen, aber auch an außerjuristischen Texten aus der Zeit der Römer. Zu den einzelnen Bestandteilen einer Exegese finden sich entsprechende **Hinweise** in den Fußnoten.

⁵ Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte, 11. Aufl. München 2014, § 44 Rn. 35; Zahn, Einführung in die Quellen des römischen Rechts, in: JURA 2015, S. 448.

⁶ Harke, Römisches Recht, 2. Aufl. München 2016, S. 2.

⁷ *Ubi rem meam invenio, ibi vindico* – Wo auch immer ich meine Sache finde, kann ich diese vindizieren.

⁸ Vgl. Ulp. D. 8.5.8.5–7.

⁹ Vgl. Ulp. D. 12.6.1.1: *Et quidem si quis indebitum ignorans solvit, per hanc actionem condictere potest* – Wenn nämlich jemand irrtümlich etwas Nichtgeschuldetes geleistet hat, kann er es mit dieser Klage kondizieren.

A. Der Geschichtsschreiber Titus Livius¹⁰

Die beiden zu besprechenden Textstellen stammen von dem römischen Geschichtsschreiber Titus Livius. Livius wurde vermutlich im Jahr 59 v. Chr. im heutigen Padua (*Patavium*) geboren und verstarb auch dort im Jahr 17 n. Chr.¹¹

Der im Jahr 14 n. Chr. verstorbene Kaiser Augustus hinterließ ein nach innen und außen gefestigtes Imperium Romanum. Die Bürgerkriege gehörten der Vergangenheit an und die neue Regierungsform, das Prinzipat, war etabliert. Kurze Zeit später erschienen die letzten Bände des monumentalsten Geschichtswerks, das in Rom je veröffentlicht wurde. Die ersten Bücher dieses Werkes, welches 142 Bände umfassen sollte, kamen mehr als 40 Jahre vor dem Tod des Augustus „auf den Markt“. Es war zu der Zeit erschienen, als Augustus gerade seinen Rivalen Antonius ausgeschaltet und begonnen hatte, seine Herrschaft aufzubauen. Das Werk hat somit eine enge Bindung zur Regierungs- und Lebenszeit des Augustus. Der Titel des Werkes lautet *Ab urbe condita* (Seit der Gründung der Stadt) und erzählt die Geschichte Roms von den Anfängen bis zum Jahr 9 v. Chr. Das Werk hätte wohl noch weitere Bücher umfassen sollen, jedoch stellte sich der Tod des Autors dem entgegen. Von den insgesamt 142 Büchern sind heute jedoch nur die Bücher 1-20 und 21-45 erhalten. Der Inhalt der übrigen Bücher ist heute nur durch die *periochae* (Inhaltsangaben), *epitomae* (Auszüge) und Bruchstücke bekannt.¹²

Titus Livius bildet mit Sallust und Tacitus die Klassiker-Trias der römischen Geschichtsschreibung. Obwohl kein anderer als Livius das Bild des glorreichen römischen Reiches während der republikanischen Zeit mehr prägte, entspricht Livius nicht dem üblichen Bild eines Historikers. Sich mit der Geschichte zu befassen war ursprünglich die Aufgabe der Politiker. Livius hatte jedoch kein Interesse an einer politischen Karriere und strebte auch keinen Sitz im Senat an. Obwohl sich für seine Recherche längere Aufenthalte in Rom nicht vermeiden ließen, arbeitete er am liebsten an seinem Schreibtisch in seiner Heimat Padua. Livius wahrte eine gewisse Distanz zu den Dingen und konnte somit im Vergleich zu Tacitus tatsächlich *sine ira et studio* (wörtlich: „ohne Zorn und Eifer“, d. h. sachlich und objektiv) schreiben. Auch wenn sich Livius zu Beginn seines Werkes noch nicht vorstellen konnte, mit welchen Stoffmengen er später zu kämpfen hatte, ließ er sein Ziel, nämlich zu zeigen, durch welche Männer und welche Eigenschaften Rom zu solcher Größe

¹⁰ **Hinweis:** Zu Beginn der Exegese steht die **Inskription**, also eine kurze Darstellung des Autors, sowie der zu analysierenden Textstelle. Hier gilt es, eine kurze Biografie und die wichtigsten Werke oder Tätigkeiten darzustellen.

¹¹ *Zimmermann*, Metzler Lexikon antiker Literatur, Heidelberg 2004, S. 111.

¹² *von Albrecht*, Geschichte der Römischen Literatur, 3. Aufl. Berlin/Boston 2012, S. 704.

gelangte, nicht aus dem Blick.¹³ Die Hauptquellen von *Ab urbe condita* sind die Werke der alten Annalisten, aus denen sich Livius großzügig bediente und die später aus den römischen Buchhandlungen verschwanden. Livius wurde zum Sachwalter des kollektiven Gedächtnisses der Römer und ihrer Geschichte.¹⁴

B. Livius 1.38.1-3¹⁵

Collatia et quidquid citra Collatim agri erat, Sabinis ademptum; Egerius - fratris hic filius erat regis - Collatiae in praesidio relictus. Deditosque Collatinos ita accipio eamque deditiois formulam esse: rex interrogavit: „Estisne vos legati oratoresque missi a populo Collatino, ut vos populumque Collatinum dederetis?“ „Sumus.“ „Estne populus Collatinus in sua potestate?“ „Est.“ „Deditisne vos populumque Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia in meam populique Romani dicionem?“ „Dedimus.“ „At ego recipio.“

Bello Sabino perfecto Tarquinius triumphans Romam redit.

Collatia und alles Land diesseits von Collatia wurde den Sabinern weggenommen; Egerius, der Neffe des König, blieb mit einer Besatzung in Collatia zurück. Ich höre, die Bewohner von Collatia hätten sich folgendermaßen ergeben und die Übergabeformel habe folgenden Wortlaut: Der König stellte die Frage: „Seid ihr als Gesandte und Sprecher vom Volk von Collatia geschickt worden, um euch und das Volk von Collatia zu übergeben?“ - „Ja, das sind wir.“ - „Ist das Volk von Collatia sein eigener Herr?“ - „Ja, das ist es.“ - „Gebt ihr euch und das Volk von Collatia, die Stadt, das Land, das Wasser, die Grenzsteine, die Heiligtümer, die Geräte und alles, was Göttern und Menschen gehört, in meine und des römischen Volkes Gewalt?“ - „Ja, das tun wir.“ - „Und ich nehme die Übergabe an.“

Nach Beendigung des Sabinerkrieges kehrte Tarquinius nach Rom zurück und feierte einen Triumph.

¹³ *Schütze*, Metzler Lexikon antiker Autoren, Heidelberg 1997, S. 408 ff.

¹⁴ *Zimmermann* (Fn. 11), S. 10; *Schütze* (Fn. 13), S. 410.

¹⁵ Übersetzung aus *Hillen*, T. Livius Römische Geschichte Buch I-III, 2. Aufl. München 1991, Buch I.38.1-3. **Hinweis:** Der zu analysierende Text (auf Latein) und eine deutsche Übersetzung.

I. Paraphrase¹⁶

Eine Gesandtschaft des Volkes von Collatia tritt vor den König. Dieser fragt daraufhin, ob es sich bei der Gesandtschaft um gewählte Sprecher des Volkes der Collatia handele und ob diese gekommen seien, um sich und das Volk zu ergeben. Die Gesandten bejahen dies, worauf der König fragt, ob das Volk der Collatia unter eigener Gewalt stehe, was ebenfalls positiv beantwortet wird. Als nächstes fragt der König, ob sich die Collatia sowie ihr Hab und Gut in seine und somit in die Gewalt der Römer geben wollten. Dies wird erneut bejaht, worauf der König „die Übergabe“ annimmt.

II. Historischer Hintergrund¹⁷

1. Sabiner

Die Sabiner waren unmittelbare Nachbarn der Römer und stammten von den Umbrenn, einem Volk in den Sabiner Bergen des Apennins, ab. Zu Beginn des 5. Jahrhunderts v. Chr. stellten sie für Rom eine der Hauptgefahren dar, weil sie die Via Salaria (Salzstraße), einen wichtigen Handelsweg, beherrschten und Rom unmittelbar bedrohen konnten. Im Jahr 268 v. Chr. erhielten sie die *civitas Romana* (römisches Bürgerrecht), nachdem sie 290 v. Chr. endgültig unter die Herrschaft Roms gefallen waren.¹⁸

Bekanntheit erlangten die Sabiner unter anderem durch die von Livius überlieferte Sage über den „Raub der Sabinerinnen“.¹⁹

2. Collatia

Collatia war eine antike Stadt in der Region Latium (Mittelitalien) und lag an der nach ihr benannten Via Collatina. Die Stadt ist vor allem durch die Sage um die Vertreibung des letzten römischen Königs Lucius Tarquinius Superbus im Jahr 509 v. Chr. bekannt geworden. Titus Livius vermutete, dass die Stadt von den Sabinern bewohnt gewesen war und von Rom erobert wurde.²⁰ Der Sage zufolge lebte dort Lucius Tarquinius Collatinus mit seiner Frau Lucretia. Lucretia beging nach der

¹⁶ **Hinweis:** In der **Paraphrase** wird die zu besprechende Stelle in eigenen Worten zusammengefasst. Sie dient dazu, die meist komplizierten Sachverhalte kurz und in eigenen Worten wiederzugeben.

¹⁷ **Hinweis:** Hier werden die im Text genannten Begrifflichkeiten definiert und erklärt.

¹⁸ Pallottino, Italien vor der Römerzeit, München 1987, S. 109 ff; Ogilvie, Das frühe Rom und die Etrusker, München 1983, S. 118 f.

¹⁹ Pallottino (Fn. 19), S. 109 ff.; Liv. 1.9-13.

²⁰ Liv. 1.38.

Vergewaltigung durch Sextus Tarquinius, einem Sohn des Königs, Suizid.²¹ Nach der Aufbahrung des Leichnams auf dem Forum wiegelte Lucius Iunius Brutus das Volk gegen Lucius Tarquinius Superbus auf, was schließlich dazu führte, dass er aus Rom vertrieben wurde. Collatinus und Brutus sollen demnach die ersten Konsuln Roms gewesen sein.²²

3. Lucius Tarquinius Superbus

Lucius Tarquinius Superbus starb um das Jahr 496 v. Chr. und stammte aus der Familie der Tarquinier und war der siebte und zugleich letzte König Roms. Das Cognomen²³ Superbus bedeutet „der Hochmütige“ und wurde später hinzugefügt. Seine Regentschaft dauerte von 534 v. Chr. bis zu seiner Verbannung aus Rom im Jahr 509 v. Chr. Tarquinius gehört zu den drei etruskischen Königen und gilt als Enkel des römischen Königs Tarquinius Priscus. Er war mit der Tochter des Servius Tullius, dem sechsten König Roms, verheiratet. Bereits kurz nach der Vermählung stürmte Lucius Tarquinius mit seinen Anhängern die Kurie und berief den Senat ein. Er stieß demnach den Servius Tullius die Treppenstufen der Kurie hinab und ließ ihn ermorden. Nach dem Mord an S. Tullius schaltete Tarquinius seine innenpolitischen Gegner und alle potentiellen Rächer für den Mord an S. Tullius systematisch aus und machte politische Reformen seines Vorgängers rückgängig.

Die Verbannung des Tarquinius markiert in der Historie Roms das Ende der Königsherrschaft und die Geburtsstunde der römischen Republik.²⁴

In den späteren Latinerkriegen soll Tarquinius mit etruskischer und lateinischer Hilfe versucht haben, die Macht über Rom zurückzuerobern.²⁵

4. Egerius

Arruns Tarquinius, genannt Egerius, war ein Mitglied der königlichen Familie im antiken Rom.²⁶ Egerius war der Sohn von Arruns Tarquinius und Enkel des Demaratus von Korinth. Egerius kam erst nach dem Tod seines Vaters und Großvaters zur Welt, so dass das Vermögen aus der Erbschaft an den Bruder von Arruns fiel. Aus

²¹ Fögen, Römische Rechtsgeschichte. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems, Göttingen 2002, S. 21 ff.; Kowalewski, Frauengestalten im Geschichtswerk des T. Livius, 2002, S. 133.

²² Liv. 1.57-60.

²³ Kognomen: dritter Bestandteil in Namen von Personen im antiken Rom.

²⁴ Dixon-Kennedy, Encyclopedia of Greco-Roman Mythology, Santa Barbara (California) 1998, S. 289; Ogilvie (Fn. 19), S. 105 f.

²⁵ Liv. 2.18.2.; Nack/Wägner, Rom. Land und Volk der alten Römer, Wien 1976, S. 20 ff.

²⁶ Liv. 1.34, 1.57-60.

dieser Tatsache folgert auch der Name „Egerius“. Der Neffe von Lucumo wurde wegen seiner Armut Egerius (der Bedürftige) genannt. Als Lucumo später unter dem Namen Lucius Tarquinius Priscus römischer König wurde, erhielt Egerius von ihm die Herrschaft über die Stadt Collatia und nahm daraufhin den Beinamen Collatinus an. Sein Sohn war Lucius Tarquinius Collatinus, der spätere Mann der Lucretia.²⁷

III. Interpretation²⁸

1. Der Begriff *deditio* (Sich-Ergeben, Übergabe, Auslieferung)

Unter der *deditio* (Sich-Ergeben, Kapitulation, Übergabe, Auslieferung, Aufgabe, Preisgabe, Aushändigung, Unterwerfung, Selbsthingabe) versteht sich der antike völkerrechtliche Vorgang, durch welchen die unbedingte Herrschaftsgewalt über ein fremdes Gemeinwesen mit dessen Einwilligung auf Rom übergeht. Unter dem Begriff der *deditio* versteht man den gesamten Prozess einer Übergabe, der notwendigerweise in einem realen Handlungsablauf besteht. Während eines Krieges war die *deditio* die Voraussetzung für einen Friedensschluss und während des Friedens war sie Bedingung für den Schutz durch Rom.²⁹

2. *formula deditio*

Von diesem realen Handeln hebt sich deutlich der mündliche Akt in Form der *formula deditio* ab. Es handelt sich hierbei um den in Worten gebrachten Akt zwischen dem römischen Imperiumsträger³⁰ und den Vertretern der betreffenden Gemeinde.³¹ Wie auch der römische Rechtsakte der *stipulatio*³² bedient, sich die *deditio* der Frage-Antwort-Form. Der eine Teil erklärt sich darin bereit, der römischen Herrschaftsergreifung keinen Widerstand entgegenzustellen und der andere tut seinen Willen kund, die Herrschaft über den anderen zu übernehmen. Hierbei ist es für die *deditio* charakteristisch, dass der „Erwerber“ die Frage so formuliert, dass der „Verlierer“

²⁷ Cancik/Schneider, Der neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Band 3, Stuttgart 2003, S. 889; Liv. 1.38.1.

²⁸ Hinweis: Herzstück der Exegese ist die **Interpretation**. Hier wird analysiert, was der Kerngehalt der Textstelle ist und welche Probleme wie dargestellt und eventuell gelöst werden.

²⁹ Badrian, „Deditio“, in: Cancik/Schneider (Fn. 28); Timpe, Rechtsformen der römischen Außenpolitik bei Caesar, Berlin 1972, S. 288 ff.

³⁰ Imperium: Im weitesten Sinne die allgemeine militärische Kommandogewalt eines Befehlshabers; im engeren Sinne die Befehlsgewalt der höchsten Beamten Roms (Konsuln, Praetor, Magister).

³¹ Heuss, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit, Leipzig 1933, S. 60.

³² Harke (Fn. 6), § 6 Rn. 30 ff.; § 4 Rn 1 f.; Kaser/Knütel/Lohsse (Fn. 4), § 7 Rn. 20; näheres dazu unter B. III. 5.

sie lediglich mit „ja“ beantworten konnte. Von der Erwerberseite lassen sich demnach drei Fragen herauskristallisieren:³³

Erste Frage: Zunächst stellt der „Erwerber“ die Frage, ob die Gesandten auch das Recht besäßen, für das Gemeinwesen die *deditio* auszusprechen. Es wird also zunächst nach der Legitimation der Gesandten gefragt.³⁴ Hierin kann auch die Frage nach einer Art „Vollmacht“ verstanden werden.

Zweite Frage: Nach dem römischen Legalismus muss anschließend geklärt werden, ob das Gemeinwesen eine völkerrechtliche Selbstständigkeit aufweist. Damit soll abgesichert werden, dass Rom nicht in einem fremden Rechtskreis eingreift. Der Staat muss also *in sua potestas*, also souverän sein.

Dritte Frage: Bei der eigentlichen Deditionsfrage sollen in einer Aufzählung alle dedierten Gegenstände benannt werden.

Annahme: Erst nach den bejahenden Antworten erfolgt die Übergabe, die mit der Annahme durch den römischen Imperiumsträger endet. Hier wird nicht ohne Grund das Verb *recipere*³⁵ verwendet. Es lässt eine Garantenstellung des Annehmenden erkennen.

Die Fixierung des Deditionsformulars offenbart nicht nur die Übergabe der drei Rechtskategorien (*res publicae, privatae und sacrae*), sondern nennt den bestimmenden Wesenszug dieser drei Gruppen im Einzelnen: Der Verlust der *potestas*³⁶ bedeutet den Verzicht auf die *potestas* über *urbs, agri*³⁷, *aqua, humanque omnia publica*³⁸. Die *res sacrae* hören auf dem Dedierten zu gehören. Dem Sieger liegt somit das Ermessen über Staats- und Privatrecht in den Händen.³⁹

3. Bedingungen

Zum Abschluss einer *deditio* lassen sich drei Bedingungen nennen, die auf der Seite des Gegners verpflichtend wirken und den realen Vollzug der *deditio* absichern

³³ Nörr, Die Fides im römischen Völkerrecht, Heidelberg 1991, S. 14.

³⁴ Dahlheim, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr., Band I, München 1968, S. 3.

³⁵ Nörr (Fn. 34), S. 14 ff.

³⁶ i.S.d. römischen Amtsgewalt.

³⁷ Der „Boden“ des dedierten Gemeinwesens wird nach römischem Beuterecht Eigentum des römischen Staates, vgl. hierzu Kaser, Die Typen der römischen Bodenrechte in der späteren Republik, in: SZ 62 (1942) S. 57, der dort auf Textstellen von Livius und Polybios verweist.

³⁸ sich zurückziehen, zurückweichen, zurückkehren; Nörr (Fn. 34), S. 14.

³⁹ Dahlheim, Deditio und societas: Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Außenpolitik in der Blütezeit der Republik, München 1965, S. 1 ff.

sollen, so dass der Sieger keiner „Schein-*deditio*“ zum Opfer fällt. Diese Bedingungen gingen dem eigentlichen Übergabeprozess zeitlich voraus.⁴⁰

Erste Bedingung: Die erste Bedingung besagt, dass der zur *deditio* bereite Staat seine Waffen abgeben muss, was den Schutz vor Hinterhalten sichern sollte.

Zweite Bedingung: Des Weiteren müssen alle feindlichen Führer ausgeliefert werden.

Dritte Bedingung: Es mussten Geiseln gestellt werden.

Die Lehre, dass solche *deditiones* eine eigene Klasse darstellen, etwa eine Klasse der *deditio conditionata* wurde von TÄUBLER⁴¹ abgewiesen. Diese abgelehnte Lehre sieht neben der bedingungslosen *deditio* diese auf Vorbedingungen beruhende *deditio* als eigene Art. Es ist jedoch eher so, dass alle Bedingungen in den Vorgang der *deditio* gehören, und zwar in der Weise, dass diese rechtlich und zeitlich vor dem Deditionsabschluss liegen. Geht der Besiegte nicht auf die Bedingungen der *deditio* ein, so entfällt diese und der Krieg geht weiter.⁴²

Als eine besondere Form der Vorbedingung gilt der Grundsatz, dass das Deditionsangebot nur rechtzeitig erfolgen kann, bevor der Sturmbock die Stadtmauer berührt hat: *se [...] civitatem conservaturum, si, prius quam murum aries attigisset, se dedissent [...]*.⁴³

Hier könnte nun die Frage aufkommen, ob in dem vorangestellten Text eine *deditio* in diesem Sinne überhaupt noch möglich war, da bereits von einer Art Eroberung gesprochen wurde:

*Collatia et quidquid citra Collatim agri erat, Sabinis ademptum [...] Collatiae in praesidio relictus.*⁴⁴

Es könnte nun hierbei die Vermutung aufkommen, dass es sich bei der vorliegenden Quelle um einen Beweis dafür handle, dass die *deditio* auch dann noch vollzogen werden könne, wenn die Eroberung bereits begonnen hatte.

⁴⁰ Nörr, Aspekte des römischen Völkerrechts: Die Bronzetafel von Alcántara, München 1989, S. 44.

⁴¹ Täubler, Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des Römischen Reiches, Band 1: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse, Leipzig 1913, S. 19.

⁴² Dahlheim (Fn. 35), I, S. 8 f.

⁴³ Caesar, bellum Gallicum, 2.32.: [...] Er wolle ihrem Stamm mehr nach seiner Gewohnheit, als weil sie es verdient hätten, schonen, wenn sie sich vor dem ersten Stoß des Sturmbocks an ihre Mauer ergäben [...].

⁴⁴ Collatia und alles Land diesseits von Collatia wurde den Sabinern weggenommen [...] blieb mit einer Besatzung in Collatia zurück.

Wahrscheinlicher ist jedoch, dass hier das Ergebnis der *deditio* aus literarischen Gründen vorangestellt wurde und es weiterhin bei der Voraussetzung bleibt, dass die *deditio* zeitlich nur vor einer Eroberung erklärt werden konnte.⁴⁵

Angeboten wird die *deditio* von bevollmächtigten Gesandten des sich dedierenden Staates („*oratores*“). Angenommen wird die *deditio* von dem Imperiumsträger: In der Regel von dem Konsul, Praetor oder seit 326 v. Chr. durch den Promagistrat, da im Kriegszustand zunächst durch sie die römische Staatsgewalt zum Ausdruck kommt.⁴⁶ Vor der republikanischen Zeit wurde die *deditio* von dem herrschenden König angenommen.⁴⁷ Ein Deditionsabschluss vor dem Senat erfolgte nur bei einer *deditio* im Frieden. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass nur in Zeiten des Friedens sich eine Gesandtschaft des sich dedierenden Staates nach Rom vorwagen konnte. Eine Mitwirkung des Staatsvolkes ist nicht überliefert und nach dem Wesen der Sache auch nicht anzunehmen, da der Staat den Verzicht auf die Existenz des eigenen Staates des Dedierten zugunsten Roms annahm.⁴⁸

4. Zweck und Rechtswirkung der *deditio*

Zweck der Übergabe in die Entscheidungsgewalt Roms war es, zwar im Angesicht der drohenden Niederlage aber dennoch freiwillig (*sua voluntate*), die Folgen der *occupatio bellica*⁴⁹ abzuwenden.⁵⁰ Rechtswirkung der *deditio* ist die gleiche wie bei einer Eroberung.⁵¹ Die enge Verwandtschaft der *deditio* zur Eroberung kommt bereits durch die Formulierung der *formula deditionis* zum Ausdruck, worin es heißt, dass nicht nur die öffentliche Gewalt und das öffentliche Eigentum des sich dedierenden Staates in die Gewalt – *in dicionem* – der Römer fällt, sondern dass sich die Verfügungsgewalt über alles erstreckt. Der dedierte Staat existiert fortan nicht mehr als eigenes Rechtssubjekt.⁵² Der dedierte Staat wird jedoch dadurch nicht zu einem juristischen Nichts. Das Gemeinwesen behält eine juristisch gerade noch fassbare Existenz, die sich etwa im Fortbestand gewisser Magistraturen, der Befugnis, Gesandtschaften zu senden, der Weiterexistenz einer zumindest rudimentären Rechtsordnung zeigt.⁵³

⁴⁵ Nörr (Fn. 41), S. 44 ff.

⁴⁶ Bleicken, Die Verfassung der Römischen Republik, 7. Aufl. Paderborn 1995, S. 116 f.; Nörr (Fn. 41), S. 44 ff.

⁴⁷ Nörr (Fn. 41), S. 44 ff.; Liv. 1.38.1-3.

⁴⁸ Dahlheim (Fn. 35), I, S. 10 f.

⁴⁹ *occupatio bellica* bezeichnet eine kriegerische/militärische Besetzung von feindlichem/fremden Staatsgebiet.

⁵⁰ Dahlheim (Fn. 35), S. 11 f.

⁵¹ Täubler (Fn. 42), S. 15; Kaser (Fn. 38), S. 57.

⁵² Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. München 2007, § 9 II 2 c.

⁵³ Nörr (Fn. 41), S. 17.

Der Unterschied zu einer Eroberung liegt also lediglich in der Art und Weise, wie die Herrschaft begründet wird. Bei der *deditio* fällt so dann die kriegerische Gewalttätigkeit weg, was letztlich auch deren Sinn entsprach. Die spätere Rechtslage ist jedoch bei einer Eroberung oder bei einer *deditio* identisch: [...] *captas non deditas diripi urbes*, [...].⁵⁴

Keine Folge der *deditio* war es jedoch, dass der Dedierte eine Garantie für eine schonende oder verschonende Behandlung erhielt. Der Akt enthielt nämlich nur die Übergabe der Herrschaftsgewalt. Der Gebrauch der Herrschaftsgewalt oblag dem Belieben des Siegers.

Ein weiteres Vorkommen der *deditio* ist außerhalb des öffentlichen Rechts im römischen Privatrecht zu beobachten. Der durch ein Delikt Verletzte hat ein Recht auf Vergeltung gegen die Person des Täters, auch wenn dieser ein Hauskind oder Sklave ist. Kam es nun zu der Konstellation, dass ein Gewaltunterwerfener ein solches Delikt verursachte, so konnte das Opfer nur auf ihn zugreifen, wenn der Hausvater diesen freigab. Stellte sich der Hausvater einem solchen Zugriff entgegen, so kollidieren Haftungsgewalt mit der Hausgewalt und es kommt dazu, dass der Verletzte die Deliktsklage als *actio noxalis* erhält.⁵⁵ Diese richtet sich gegen den Gewalthaber und stellt ihn vor die Wahl, entweder die auf die Tat gesetzte Buße zu bezahlen oder den Täter dem Verletzten auszuliefern – *noxae deditio*.⁵⁶

Die *noxae deditio* ist im Vollzug an die Form der *mancipatio* oder der *in iure cessio* gebunden.⁵⁷

5. Die Rechtsnatur der *deditio*

Wie bereits dargestellt, weisen die *deditio* und die Eroberung die gleiche Rechtswirkung auf. Die Forschung von THEODOR MOMMSEN⁵⁸ und EUGEN TÄUBLER⁵⁹ will die *deditio* gleichzeitig als einen Vertrag bezeichnen.⁶⁰ Anlass für diese Forschung war eine äußerliche Ähnlichkeit der *deditio* mit der *stipulatio*. Die *stipulatio* ist ein mündliches Schuldversprechen und besteht aus der Frage des Gläubigers, ob der

⁵⁴ Liv. 37.32.12: [...] man plündert Städte, die erobert worden seien, aber nicht solche, die sich ergeben hätten [...].

⁵⁵ Kaser/Knütel/Lohsse (Fn. 4), § 15 Rn. 12; Kaser, Das römische Privatrecht, erster Abschnitt, das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl. München 1971, § 42 I.

⁵⁶ Kaser/Knütel/Lohsse (Fn. 4), § 50 Rn. 12ff.

⁵⁷ Kaser (Fn. 56), § 42 I.

⁵⁸ Mommsen, Römisches Staatsrecht, Band 3.1, 3. Aufl. 1887, S. 55 ff.

⁵⁹ Täubler (Fn. 42), S. 14 ff, der auf S. 14 in Fn. 1 von einer *deditio* ohne einen vorangegangenen Krieg spricht.

⁶⁰ Zusammenfassend und verweisend bezgl. dieses Streits siehe Baltrusch, Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike, München 2008, S. 123.

Schuldner ihm die genau bezeichnete Leistung verspricht.⁶¹ Diese Form, also Frage und Antwort, findet sich auch in der Deditionsformel wieder. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich bei der *deditio* die Formel von ihrer Struktur her nicht in An- und Widerrede erschöpft, sondern dass die *formula deditiois* ihren Abschluss in der selbstständigen Behauptung des Siegers findet – *at ego recipio*.⁶²

Nicht zu verkennen ist weiterhin der sachliche Unterschied zwischen beiden Instituten. Betrachtet man die *stipulatio*, so stellt man als Ergebnis ein einseitiges Schuldverhältnis fest.⁶³ Stellt man diesem nun die *deditio* entgegen, fragt man sich zunächst, worin hierbei eine Obligation gesehen werden kann beziehungsweise ob eine solche gar besteht. Ferner muss danach gefragt werden, wer nun wen verpflichtet und ob es sich um eine zweiseitige oder einseitige Verpflichtung handelt. Antworten auf diese Fragen sind gar unmöglich zu stellen, da bereits im Ausgangspunkt kein vertragliches Verhältnis vorliegt.⁶⁴ Auch wäre es unmöglich, ein solches Verhältnis zu fingieren, da doch das Ergebnis der *deditio* die Tatsache ist, dass der Besiegte aufhört, als Rechtssubjekt zu existieren, so dass bestimmte Pflichten für ihn nicht festzulegen sind. Vielmehr hat er die Entscheidung des Siegers bedingungslos anzunehmen. Auch eine Bindung des Siegers an einen „Vertrag“ kann nicht gesehen werden, da nach der Selbstaufgabe der Besiegten kein Vertragspartner mehr besteht, gegenüber dem etwaige Pflichten einzuhalten wären.⁶⁵ Will man der *deditio* jedoch einen Vertragscharakter beimessen, ist man dazu gezwungen den Begriff entsprechend umzuprägen und ihn so als eine Erscheinung *sui generis* anzusehen. Weiterhin läuft eine Subsumtion der *deditio* als Vertrag auch dem Begriff des „Vertrages“ zuwider.⁶⁶

Demnach umschreibt der Terminus *foedus* eine Willenseinigung von zwei oder mehreren Völkern, durch die Rechte und Pflichten begründet werden, ohne die völkerrechtliche Souveränität eines der beiden Partner aufzuheben.⁶⁷ Die *deditio* bleibt

⁶¹ *Honsell*, Römisches Recht, 7. Aufl. Berlin/Heidelberg 2010, § 9 IV; *Harke* (Fn. 6), § 6 Rn. 30 ff.; § 4 Rn 1 f.; *Kaser/Knütel/Lohsse* (Fn. 4), § 7 Rn. 20.

⁶² „Und ich nehme die Übergabe an.“

⁶³ *Honsell* (Fn. 62), § 9 IV; *Harke* (Fn. 6), § 6 Rn. 30 ff., § 4 Rn 1 f.; *Kaser/Knütel/Lohsse* (Fn. 4), § 7 Rn. 20.

⁶⁴ *Heuss* (Fn. 32), S. 61 f.; anders, aber im Ergebnis abzulehnen *Mommsen* (Fn. 59) und *Täubler* (Fn. 42).

⁶⁵ Vgl. *Nörr* (Fn. 41), S. 13, der den Streit über die Rechtsnatur der *deditio* als „wenig nützlich“ erachtet.

⁶⁶ *Heuss* (Fn. 32), S. 61 f.

⁶⁷ *Karlowa*, Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1, Staatsrecht und Rechtsquellen, Leipzig 1885, § 45; *Schulz*, Die Entwicklung des römischen Völkerrechts im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr., Stuttgart 1993, S. 15 ff.; *Matthaei*, Das Geiselnwesen bei den Römern, in: *Philologus* 64

demnach also ein völkerrechtlicher Akt, welchem kein Vertragscharakter zugesprochen werden kann. Auch gibt es keine Quellen, die belegen, dass auf die *deditio* der Ausdruck für einen Vertrag (*foedus* oder *pactum*) angewandt wird.⁶⁸

C. Livius 36.27-28^{69 70}

Ceterum Heraclea capta fregit tandem animos Aetolorum, et paucos post dies, quam ad bellum renovandum acciendumque regem in Asiam miserant legatos, abiectis belli consiliis pacis petendae oratores ad consulem miserunt. Quos dicere exsorsos consul interfatus, cum alia sibi praevertenda esse dixisset, redire Hypatam eos datis dierum decern induitiis et L. Valerio Flacco cum iis misso iussit eique, quae secum acturi fuissent, exponere, et si qua vellent alia. Hypatam ut est ventum, principes Aetolorum apud Flaccum concilium habuerunt consultants, quonam agendum modo apud consulem foret. Parantibus iis antiqua iura foederum ordiri meritaque in populum Romanum absistere iis Flaccus iussit, quae ipsi violassent ac rupissent; confessionem iis culpae magis profuturam et totam in preces orationem versam; nec enim in causa ipsorum, sed in populi Romani dementia spem salutis positam esse; et se suppliciter agentibus iis adfuturum et apud consulem et Romae in senatu; eo quoque enim mittendos fore legatos. Haec una

Aber die Einnahme von Herakleia nahm den Ätolern endlich den Mut, und wenige Tage, nachdem sie die Gesandten nach Asien geschickt hatten, um den Krieg zu erneuern und den König herbeizurufen, ließen sie alle Kriegspläne fallen und schickten Gesandte mit der Bitte um Frieden zum Konsul. Als diese zu sprechen begannen, unterbrach sie der Konsul, und nachdem er gesagt hatte, er habe zunächst andere Dinge zu erledigen, forderte er sie auf, nach Hypata zurückzukehren, wozu er ihnen einen Waffenstillstand von zehn Tagen gewährte, und gab ihnen den L. Valerius Flaccus mit; dem sollten sie darlegen, was sie mit ihm hätten verhandeln wollen und wenn sie sonst noch etwas wollten. Sobald man nach Hypata gekommen war, hatten die Führer der Ätoler eine Beratung mit Flaccus und fragten ihn um Rat, auf welche Weise sie denn mit dem Konsul verhandeln müßten. Als sie sich anschickten, mit den alten Rechten aus den Bündnissen zu beginnen und mit ihren Verdiensten gegenüber dem römischen Volk, gebot

(1905) 227 f.; zu den Charakteristika des *foedus* siehe Nörr (Fn. 41), S. 17.

⁶⁸ Dahlheim (Fn. 40); Heuss (Fn. 32), S. 61 f.

⁶⁹ Übersetzung aus Hillen, T. Livius Römische Geschichte Buch XXXV-XXXVIII, 2. Aufl. München 1991, Buch XXXV.36.27-28.

⁷⁰ Hinweis: siehe Fn. 16.

via omnibus ad salutem visa est, ut se in fidem permitterent Romanorum; ita enim et illis violandi supplices verecundiam se imposituros et ipsos nihilo minus suae potestatis fore, si quid melius fortuna ostendisset.

Postquam ad consulem ventum est, Phaeneas legationis princeps longam orationem et varie ad mitigandam iram victoris compositam ita ad extremum finivit, ut diceret Aetolos se suaque omnia fidei populi Romani permittere. Id consul ubi audivit, „Etiam atque etiam videte” inquit, „Aetoli, ut ita permittatis.” Tum decretum Phaeneas, in quo id diserte scriptum erat, ostendit. „Quando ergo” inquit „ita permittitis, postulo, ut mihi Dicaearchum civem vestrum et Menestam Epirotam” — Naupactum is cum praesidio ingressus ad defectionem compulerat — „et Amynandrum cum principibus Athamanum, quorum consilio ab nobis defecistis, sine mora dedatis.” Prope dicentem interfatus Phaeneas Romanum „Non in servitutem” inquit, „sed in fidem tuam nos tradidimus, et certum habeo te imprudentia labi, qui nobis imperes, quae moris Graecorum non sint.” Ad ea consul „Nec hercule” inquit „magnopere nunc euro, quid Aetoli satis ex more Graecorum factum esse censeant, dum ego more Romano imperium inhibeam in deditos modo decreto suo, ante armis victos; itaque, ni prope fit, quod impero, vinciri vos iam iubebo.” Adferri catenas et

Flaccus ihnen, damit aufzuhören, was sie selbst verletzt und gebrochen hätten. Ein Eingeständnis ihrer Schuld werde ihnen mehr nützen und eine Rede, die sich ganz aufs Bitten verlege. Denn nicht in ihrer Rechtsposition, sondern in der Milde des römischen Volkes liege ihre Hoffnung auf Rettung. Und wenn sie unterwürfig verhandelten, werde er ihnen sowohl beim Konsul beistehen wie auch in Rom beim Senat; denn auch dorthin müßten sie Gesandte schicken. Allen schien es der einzige Weg zur Rettung, sich in die Hand der Römer zu geben; denn so, glaubten sie, würden sie erreichen, daß die Römer sich scheuten, Unterwürfigen Gewalt anzutun, und würden selbst nichtsdestoweniger Herren ihrer Entscheidung sein, wenn das Schicksal ihnen einen besseren Weg zeige. Nachdem man zum Konsul gekommen war, beendete Phaineas, der Führer der Gesandtschaft, seine lange Rede, die mannigfach darauf angelegt war, den Zorn des Siegers zu besänftigen, endlich so, daß er sagte, die Ätoler gäben sich und alle ihre Habe in die Hand des römischen Volkes. Sobald der Konsul das hörte, sagte er: „Seht ja zu, daß ihr das tut!“ Dann zeigte Phaineas den Beschluß, in dem dies ausdrücklich aufgezeichnet war. „Da ihr euch also so ergebt“, fuhr der Konsul fort, „fordere ich, daß ihr mir euren Mitbürger Dikaiarchos, den Epiroten Menestas“ - er war mit einer Abteilung in Naupaktos eingerückt und hatte die Stadt zum

circumsistere lictores iussit. Tum fracta Phaeneae ferocia Aetolisque aliis est, et tandem, cuius condicionis essent, senserunt, et Phaeneas se quidem et, qui adsint Aetolorum, scire faciendum esse, quae imperentur, dixit, sed ad decernenda ea concilio Aetolorum opus esse; ad id petere, ut decerni dierum indutias daret. Petente Flacco pro Aetolis indutiae datae, et Hypatam reditum est. Ubi cum in consilio delectorum, quos apocletos vocant, Phaeneas, et quae imperarentur et quae ipsis prope accidissent, exposuisset, ingemuerunt quidem principes condicioni suae, parandum tamen victori censebant et ex omnibus oppidis convocandos Aetolos ad concilium.

Abfall getrieben - „und Amynder mit den Führern der Athamanen, auf deren Rat hin ihr von uns abgefallen seid, unverzüglich ausliefert.“ Fast noch während der Römer sprach, fiel Phaineas ihm ins Wort und sagte: „Wir haben uns nicht in deine Sklaverei begeben, sondern uns deiner Redlichkeit überantwortet, und ich bin sicher, daß du in Unkenntnis den Fehler machst, da du uns befiehst, was bei den Griechen nicht Sitte ist.“ Darauf entgegnete der Konsul: „Beim Herkules, mich kümmert jetzt nicht so sehr, was nach Meinung der Ätoler hinreichend mit der Sitte der Griechen übereinstimmt, wenn ich nur nach römischer Sitte meine Macht ausübe gegenüber Leuten, die sich gerade erst nach eigenem Entschluss ergeben haben und die vorher mit den Waffen besiegt worden sind. Deshalb werde ich euch, wenn nicht eilends geschieht, was ich befehle, in Fesseln legen lassen.“ Er gab Befehl, Ketten heranzubringen, und die Liktores mußten sich um sie herumstellen. Da verging Phaineas und den anderen Ätolern die Dreistigkeit, sie merkten endlich, wie ihre Situation war und Phaineas sagte, er jedenfalls und die anwesenden Ätoler wußten, daß sie tun mußten, was befohlen werde; aber um das zu beschließen, bedürfe es der Bundesversammlung der Ätoler. Dazu bitte er, daß er ihnen einen Waffenstillstand von zehn Tagen gebe. Da Flaccus für die Ätoler Fürbitte einlegte, wurde der Waffenstillstand gewährt, und man

kehrte nach Hypata zurück. Als Phaineas dort in der Versammlung der Ausgewählten, die sie Apokleten nennen, auseinandersetzte, was befohlen werde und was ihnen selbst beinahe passiert wäre, seufzten die führenden Männer zwar über ihre Lage, meinten aber doch, man müsse dem Sieger gehorchen und aus allen Städten die Ätoler zur Bundesversammlung zusammenrufen.

I. Paraphrase¹

Nachdem die Stadt Herakleia gefallen war, fiel auch der Mut der Ätoler für weiteren Widerstand und sie entschlossen sich dazu aufzugeben und Frieden zu ersuchen. Als sie nach Rom zum Konsul gelangten, wurden sie zunächst mit einem Beauftragen des Konsuls zurückgeschickt, um mit ihm ihr Anliegen zu beraten. Der Römer Flaccus riet den Ätolern in ihrer Heimat, sich bei der Rede vor dem Konsul ganz auf das Bitten zu konzentrieren und nicht irgendwelche alten Rechte vorzubringen. Bei der anschließenden *deditio* vor dem Konsul kam es dann jedoch zur Eskalation, als der Konsul von den Ätolern die Auslieferung einiger Kriegsschuldner forderte. Die Ätoler, unter der Führung von Phaineas, weigerten sich zunächst, da sie sich nicht darüber im Klaren waren, was es mit der *deditio* auf sich hatte, und beschwerten sich darüber, dass sie sich nicht in die Sklaverei begeben haben. Der Konsul fühlte sich dazu provoziert, seine neugewonnene Herrschaftsgewalt über die Ätoler auszuüben und drohte damit, sie in Ketten legen zu lassen. Die Ätoler gaben darauf nach und es wurde ein erneuter Waffenstillstand vereinbart, um mit der ätolischen Bundesversammlung die „Konditionen“ der *deditio* zu besprechen.

II. Historischer Hintergrund²

1. Ausgangssituation

Hintergrund der im Ergebnis gescheiterten *deditio* des Ätolischen Bundes an Rom im Jahr 191 v. Chr. ist der Krieg zwischen Rom und Antiochos III. (191 - 188 v. Chr.). In diesem Krieg ging es zumindest *ex post* um die Vorherrschaft im östlichen Mittelmeerraum. Der ätolische Bund, der sich von seinem nordgriechischen

⁷¹ Hinweis: siehe Fn. 17.

⁷² Hinweis: siehe Fn. 18.

Kerngebiet bis etwa nach Mittelgriechenland ausgedehnt hatte, schloss sich dem Antiochos an. Antiochos III (*242 v. Chr.; †187 v. Chr.), auch bekannt als Antiochos der Große (*Megas Basileus*), war König des Seleukidenreiches (223 - 187 v. Chr.). Er war Sohn von Seleukos II. und bestieg nach dem Tod seines Bruders Seleukos III. den Thron.³

Unter Führung des Konsuls Manius Acilius Glabrio wurde Antiochos III. 191 v. Chr. von den Römern an den Thermophylen⁴ besiegt. Dieser Sieg entschied die erste Phase des Römisch-Syrischen Krieges, nämlich den Kampf um die Vorherrschaft in Griechenland. Antiochos III. musste als Folge der Niederlage sämtliche Stützpunkte in Griechenland aufgeben, da diese nicht mehr militärisch zu halten waren. Die zu diesem Zeitpunkt einzigen Verbündeten der Seleukiden, die Ätoler, befanden sich von da an in der Defensive, da ihre Truppen von den seleukidischen Truppen getrennt waren.⁵ Nach weiteren Kämpfen musste Antiochos im Jahr 188 v. Chr. einen ungünstigen Frieden schließen.

In der Zwischenzeit kam es zwischen den Ätolern und Rom immer wieder zu Verhandlungen über eine mögliche Kapitulation. Diese Verhandlungen fanden im Jahr 189 v. Chr. mit einem Vertrag (*foedus iniquum*⁶) ihr Ende, welcher zunächst die Existenz des ätolischen Bundes anerkannte, ihn aber zwang, die Herrschaft Roms anzuerkennen.

2. Der Fall Herakleias

Die Verhandlungen, die zu dem Zeitpunkt des vorliegenden Textes begonnen haben, resultierten aus der Eroberung Herakleias im Sommer 191 v. Chr. Die Ätoler hielten ihre Lage für so verzweifelt, dass sie sich für eine Kapitulation – *se dedere in fidem populi Romani* – entschieden hatten. Der ätolische Stratege Phaineas bemühte sich um Friedensverhandlungen und kam mit einer Gesandtschaft zum römischen Konsul Manius Acilius Glabrio, der ihm daraufhin den Tribun Lucius Valerius Flaccus zur Seite stellte, dem er alles sagen sollte, um was sie verhandeln wollten. In den darauffolgenden zehn Tagen Waffenstillstand berieten sich die Ätoler unter der Hilfe des Flaccus über die *deditio*. Dieser wies sie daraufhin, dass sie sich in ihrer

⁷³ Cancik/Schneider (Fn. 28), Band 1, S. 768.; Dreyer, Die römische Nobilitätsherrschaft und Antiochos III. (205 bis 188 v. Chr.), Göttingen 2003.

⁷⁴ Eine Engstelle zwischen dem Meer und dem Kallidromosgebirge in Mittelgriechenland mit hohem strategischem Wert in der Antike, da sie den einzigen Weg von der Küste nach Innergriechenland darstellt.

⁷⁵ Mommsen, Römische Geschichte: gekürzte Ausgabe, Wien/Leipzig 1932, S. 385 ff.

⁷⁶ Liv. 38.11.1.

Rede auf das Bitten konzentrieren und nicht auf alte Bündnisse, wie das Bündnis zwischen Rom und den Ätolern aus dem Jahr 212/11, verweisen sollten. In diesem Bündnisvertrag war bestimmt, dass in den Fällen, in denen Rom gewaltsam eine Stadt einnehmen würde, Stadt und Land den Ätolern, die bewegliche Beute den Römern gehören sollte.⁷

III. Interpretation⁸

1. Die *deditio* der Ätoler

Nach dem zehntägigen Waffenstillstand kehrte Phaineas zurück zum Konsul und erklärte diesem die *deditio* der Ätoler:

[...] *Aetolos se suaque omnia fidei populi Romani permittere.*⁹

Nachdem sich der Konsul von der Ernsthaftigkeit des Deditionsvorhaben der Ätoler versichert und Phaineas den schriftlichen Deditionsbeschluss vorgelegt hatte, fuhr er damit fort, dass er verlangte, dass man ihm eine Reihe von Bundesgenossen ausliefern sollte.

Darauf unterbrach ihn Phaineas, warf dem Konsul Unkenntnis (*imprudencia*) vor und wies darauf hin, dass dies nicht griechischer Sitte (*moris Graecorum*) entspreche und dass er sie wie Sklaven (*servi*) behandle.

[...] *non in servitatem sed in fidem tuam tradimus.*¹⁰

Glabrio ließ die Gesandten von den Liktores¹¹ umstellen, wischte den Hinweis auf die griechischen Sitten beiseite und machte seinen Standpunkt als Römer, der hier maßgebend war, deutlich:

[...] *dum ego more Romano imperium inhibeam in deditos modo decreto suo, ante armis victos; itaque, ni propere fit, quod impero, vinciri vos iam iubebo* [...] ¹²

Von Liktores umstellt und mit Fesseln bedroht, brach nun der Trotz der Ätoler

⁷⁷ Nörr (Fn. 41), S. 96.

⁷⁸ **Hinweis:** siehe Fn. 31.

⁷⁹ [...] die Ätoler gaben sich und alle ihre Habe in die Hand des römischen Volkes.

⁸⁰ [...] Wir haben uns nicht in deine Sklaverei begeben, sondern uns deiner Redlichkeit überantwortet.

⁸¹ Liktores waren ursprünglich im Römischen Reich jene Diener, die den König als Leibwache schützen sollten, später Amtsdienner, die den höheren Staatsbeamten mit Imperium bei öffentlichen Auftritten voranschritten oder sie auch umringten.

⁸² [...] wenn ich nur nach römischer Sitte meine Macht ausübe gegenüber Leuten, die sich gerade erst nach eigenem Entschluss ergeben haben und die vorher mit den Waffen besiegt worden sind [...].

zusammen und sie erkannten ihre tatsächliche Lage nach der *deditio*, die ihnen nur noch die Ausführung römischer Befehle gestattet:

*Tum fracta Phaeneae ferocia Aetolisque aliis est, et tandem, cuius condicionis essent, senserunt, et Phaeneas se quidem et, qui adsint Aetolorum, scire facienda esse, quae imperentur, dixit [...]*¹³

Unter anderem durch die Fürbitte des Flaccus wurden die Gesandten frei gelassen und man gewährte ihnen erneut einen zehntägigen Waffenstillstand, um die *deditio* mit ihrer Bundesversammlung zu besprechen. Damit ist der formal vollzogene Deditionsvorgang hinfällig und an seine Stelle tritt ein auf zehn Tage befristeter Waffenstillstand, nach dem der Krieg wieder auflebt.¹⁴

2. Die *deditio in fidem*

Was bedeutet es nun in *fidei populi Romani permittere* zu sein? Der Übersetzung nach bedeutet es, dass sich die *dediti* und all ihre Habe in die Hand des römischen Volkes geben. Das Schicksal der *dediti* liegt damit in der Gnade der Römer.¹⁵

Eine andere Erzählung über die *deditio* der Ätoler ist von dem antiken griechischen Geschichtsschreiber Polybios (*200 v. Chr.; †120 v. Chr.) überliefert. Dieser bemerkt zu Beginn (im Gegensatz zu Livius), dass sich die Ätoler über die Bedeutung des *se in fidem dedere* getäuscht haben: οἱ δ' Αἰτωλοὶ κα πλείω λόγον ποιησάμενοι περὶ τῶν ὑποπιπτόντων ἔκριναν ἐπιτρέπειν τὰ ὅλα Μανίῳ, δόντες αὐτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν.¹⁶ Sie glaubten demnach, dass sie durch diese Formel einen Anspruch auf Mitleid haben und der Sieger mit ihnen als Bittflehende schonend umgehen würde und sie *in sua potestate* – also unter eigener Gewalt – bleiben würden. Für die Römer jedoch war das *se in fidem dedere* gleichwertig mit dem Unterwerfungsakt *se dedere in dicionem*. Davon abgesehen, welche Formel hierbei genutzt wurde erhielten die Römer in beiden Fällen die volle Macht über die *dediti*. Demnach würde sich auch der Ablauf der *deditio* zwischen Glabrio und Phaineas besser verstehen.¹⁷

⁸³ Da verging Phaineas und den anderen Ätolern die Dreistigkeit, sie merkten endlich, wie ihre Situation war und Phaineas sagte, er jedenfalls und die anwesenden Ätoler wüssten, dass sie tun müssten, was befohlen werde [...].

⁸⁴ Dahlheim (Fn. 35), S. 35.

⁸⁵ Kaser (Fn. 38), S. 57.

⁸⁶ Polyb. 20.9.10: The Aetolians, after some further observations about the actual situation, decided to refer the whole matter to Glabrio, committing themselves “to the faith” of the Romans, not knowing the exact meaning of the phrase, but deceived by the word “faith” as if they would thus obtain more complete pardon.

⁸⁷ Nörr (Fn. 41), S. 94.

Bei richtigem Verständnis des Textes beruht jedoch der Irrtum der Ätoler nicht auf der Verwechslung der römischen *fides*¹⁸ mit der griechischen πίστις (*pistis*)¹⁹. Auch wenn sich die beiden Begriffe inhaltlich nicht genau decken, so wäre auch bei der griechischen *pistis* kein Anlass auf Mitleid und Gnade zu hoffen.

Die Ätoler irrten demnach also nicht so sehr um die Auslegung des Begriffs *fides* als um das Verständnis des Aktes *se in fidem dedere*. Sie gingen demnach davon aus, dass es zwei Deditionstypen gab. Einmal die *deditio in fidem* und die *deditio in dicionem, arbitrium, potestatem*. Es wird jedoch (von Polybios) klargestellt, dass es nur einen Typ der *deditio* gibt. Polybios definiert die *deditio* demnach als einen Akt, der den Römern die volle Gewalt über die Besiegten verschafft. Es darf hierbei jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die *fides* bei der *deditio* bedeutungslos war. Auch im vorliegenden Fall ging es allenfalls um das Leben einiger „Kriegsschuldner“ und nicht allgemein um das Leben des ätolischen Bundes.

Aus der Sicht des römischen Siegers stellt sich das Missverständnis der Ätoler dahingegen dar, dass sie versuchten, sich an der Konkretisierung der *fides* zu versuchen. Sie verbanden wohl das ein oder andere mit dem Begriff der *fides*, mussten nun allerdings einsehen, dass sich der römische Machthaber nicht in seiner Ausgestaltung der *fides* hineinreden ließ.

Die Gebundenheit an die *fides* stellte Glabrio demnach her, indem er sich auf den *mos Romanus*, auf römische Gewohnheiten, Normen, Rechtssatzungen, als Standard seines Verhalten gegenüber der *dediti* berief. Demnach fühlte er sich dazu berechtigt, seine Verfügungsgewalt gegenüber den *dediti* zu demonstrieren. Da die *deditio in fidem* in ihrer Form als Kapitulation nur den internationalen Rechtsgebräuchen angehörte, lässt sich dem erhalten des Konsuls nichts Negatives entgegenstellen.

D. Fazit

Die beiden Stellen von Livius zeigen anschaulich, was unter dem Vorgang der *deditio* zu verstehen ist und unter welchen Bedingungen sie vollzogen wurde. Auch zeigt, vor allem die zweite Stelle (Liv. 36.27-28), das unterschiedliche Verständnis über die Bedeutung des *se in fidem dedere*. Schließlich kann auch der „unnütze“²⁰ Streit über die Rechtsnatur der *deditio* dahingegen entschieden werden, dass es sich bei der *deditio* nicht um einen Vertrag handelt, da letztendlich im Ergebnis

¹⁸ Glauben, Vertrauen; vgl. auch *bona fides* = guter Glaube (vgl. im heutigen Sinne § 242 BGB).

¹⁹ Glaube, Vertrauen, Überzeugung, Treue.

²⁰ Vgl. Nörr (Fn. 41), S. 13.

das dedierte Staatswesen aufhört als Rechtssubjekt zu existieren und dadurch kein Vertragspartner mehr bestand, gegenüber dem etwaige vertragliche Pflichten einzuhalten wären. Es bleibt dem dedierten Gemeinwesen nur die Hoffnung, dass sich die Römer ihnen gegenüber, unter Achtung der *fides*, wohlwollend verhielten und die überwiegenden Leben verschonten.